

BUND Wacholderweg 24 41169 Mönchengladbach

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
Ripshorster Str. 306

46117 Oberhausen



FREUNDE DER ERDE

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Nordrhein Westfalen e. V.  
Kreisgruppe Mönchengladbach  
Wacholderweg 24  
41169 Mönchengladbach

 02161 – 558381  
 03212 - 1023994  
MAIL MAIL @**BUND-MG.de**  
www [www.BUND-MG.de](http://www.BUND-MG.de)



Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Stadtverband Mönchengladbach e. V.  
Ziegelgrund 15  
41069 Mönchengladbach

E-Mail: [info@nabu-mg.de](mailto:info@nabu-mg.de)  
Internet: [www.nabu-mg.de](http://www.nabu-mg.de)

## Regionalplan Düsseldorf Stadtgebiet Mönchengladbach

Ihr Zeichen SV 48-10.10 GEP /07.16  
Ihr Schreiben vom 20.7.2016  
Unser Zeichen  
Datum 19.9.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und mit Vollmacht des BUND-Landesverbandes und des NABU-Stadtverbandes Mönchengladbach nehmen wir zum o.g. Vorgang wie folgt Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

Bevollmächtigter des Landesverbandes  
zur Abgabe von Stellungnahmen nach  
§ 60 BNatSchG.

Bevollmächtigte des NABU-Stadtverbandes  
zur Abgabe von Stellungnahmen  
nach § 60 BNatSchG.

Anlagen

Auf vier Bereiche des Regionalplan-Entwurfs möchten wir uns konzentrieren:

## 1. Landschaftsschutzgebiet L3 bei Wey, Mönchengladbach-Nordwest

Blatt 18 (L 7404 Krefeld)

Neu dargestellt wurden hier **Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372)**

„Z2 GIBZ mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie

sowie

Z3 GIBZ mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung



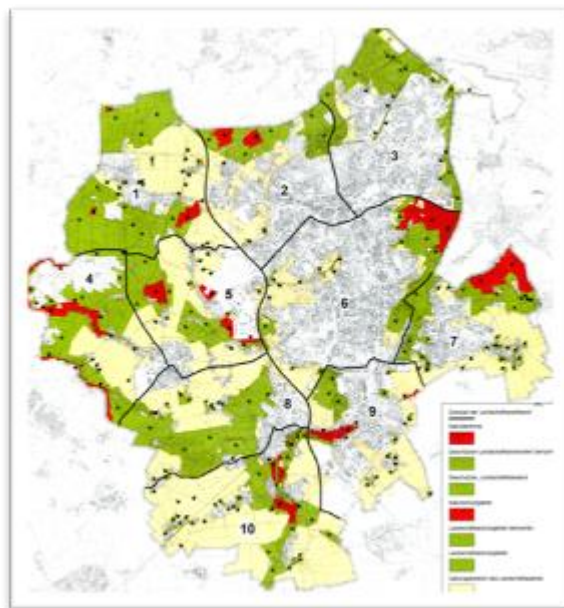
### BUND und NABU wenden sich gegen die Ausweisung der Gewerbeflächen

1. Mönchengladbach gehört landes- und bezirkswweit zu den am stärksten verdichteten Stadtgebieten mit enor-mer Zunahme an Flächenversiegelung gerade in den letzten 15 Jahren. Daran hatte die Ausweisung neuer, großflächiger Gewerbegebiete, insbesondere im Osten der Stadt, einen erheblichen Anteil.

Daher kommt dem Freiraumschutz in Mönchengladbach eine besondere Bedeutung zu. Da die östliche Hälfte des Stadtgebietes diese Funktionen jetzt und künftig kaum mehr erfüllen kann, sind die Freiflächen im Westen umso bedeutsamer. Hier befinden sich die größten Freiflächen und Waldgebiete der Stadt.

Der rechtskräftige Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach (Abb. rechts), der mit breiter Ratsmehrheit beschlossen wurde, trägt diesem Umstand Rechnung durch die entsprechende Darstellung von Entwicklungszielen („Erhaltung und Anreicherung“, Letzteres betrifft die fraglichen Flächen) sowie Ausweisung von Schutzgebieten (Natur- und Landschaftsschutz, Letzteres betrifft die fraglichen Flächen, s.u.).

Von flächenintensiven Vorhaben in der freien Landschaft wurde der Westen des Stadtgebietes bisher weitgehend verschont. Insofern bedeutet die Festsetzung eines großflächigen Gewerbegebietes in diesem Bereich (Landschaftsschutzgebiet!) einen Tabubruch, der mit den bisher vorgetragenen Begründungen (eventueller zukünftiger Mehrbedarf an flächenintensivem Gewerbe, insbes. aus der Logistikbranche) in keiner Weise zu rechtfertigen ist.



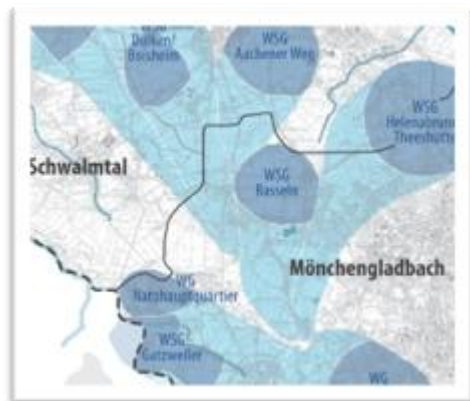
2. Die Regionalplanungsbehörde hat den kurz- und mittelfristigen Bedarf an neuen Gewerbeflächen untersucht und dargestellt. Der genannte Bedarf von ca. 220 ha für GIBs erscheint angesichts des erklärten Ziels der Landesregierung, den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren, unverhältnismäßig hoch, zum anderen geht aus dem RP-Entwurf klar hervor, dass die Stadt Mönchengladbach zur Zeit über ausreichende Reserven verfügt, die noch nicht erschöpft sind. Nach der Systematik des Regionalplanes ist vorgesehen, diesen Bedarf in recht kurzen Abständen immer wieder neu zu untersuchen, zu bewerten und den Regionalplan ggf. daran anzupassen. Dies soll der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen, ggf. durch neue Ausweisungen, aber auch durch Rücknahmen, falls die wirtschaftliche Entwicklung zukünftig unter den Prognosen bleibt (wobei Rücknahmen aus Erfahrung eher die Ausnahme sind). Insofern ist das Argument, für besonders flächenintensive Ansprüche wie im Logistikbereich stünden möglicherweise zukünftig nicht ausreichend Angebotsflächen zur Verfügung, in diesem Kontext nicht besonders stichhaltig. Hinzu kommt: Mönchengladbach hat in der Vergangenheit zahlreichen Betrieben der Logistikbranche im Osten der Stadt große Flächen zur Verfügung gestellt. Inzwischen mehren sich die Stimmen aus der Politik, die bezweifeln, ob diese Präferenz, die man lange Zeit verfolgt hat, angesichts des riesigen Flächenverbrauchs einerseits und

andererseits angesichts der vielen präkeren Beschäftigungsverhältnisse mit entsprechend geringen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Einnahmesituation in Mönchengladbach für die Zukunft noch sinnvoll ist.

Ein Gewerbegebiet, insbesondere mit der vorgesehenen Zweckbestimmung Z2/3 ist an dieser Stelle aus folgenden Gründen widersinnig und planungsrechtlich nicht realisierbar:

- a) Im angedachten Gewerbegebiet sollen Vorhaben möglich sein wie z.B. stark emittierende Industriebetriebe, vergleichbar mit den Betrieben, die nach Abstandserlass NRW der Klassen I - IV zugeordnet sind und einen Abstand von mindestens 500 m zu schutzwürdigen Nutzungen (z.B. reine Wohngebiete) erfordern, oder Störfallbetriebe, die nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – KAS 18“ Abstände erfordern.
- b) Andererseits liegt das gesamte Gebiet in der Wasserschutzzone IIIb der Wassergewinnungsanlage Dülken-Boisheim mit seinen zahlreichen Beschränkungen (Beschränkungen u.a. für das Lagern von Treibstoffen und anderen Chemikalien, die Errichtung großflächiger Parkplätze, die Versickerung von Oberflächenwasser etc.).

Hinzu kommt: Eine Gewerbegebietsausweisung in der vorgesehenen Größe in einem Landschaftsschutzgebiet, das dafür aufgehoben werden müsste, ist UVP-pflichtig. Es ist kaum anzunehmen, dass ein unabhängiger Gutachter nicht zu dem Schluss kommt, dass ein Gewerbegebiet an dieser Stelle erhebliche negative Auswirkungen auf den betroffenen Landschaftsraum und seine Funktionen ausüben wird.



3. Die Darstellung des Gewerbegebietes, das im ersten Entwurf des Regionalplanes nicht enthalten war, widerspricht z.T. den planungseigenen Grundsätzen (vgl. Kap. 3.1.2 „Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme“). Sie widerspricht aber auch den demokratischen Gepflogenheiten zur Willensbildung innerhalb der politischen Gremien einer Gebietskörperschaft. Während sich z.B. der Landschaftsplan mit seinen Festsetzungen im Freiraum auf eine breite politische Zustimmung stützen konnte, ist die Ausweisung des fraglichen Gewerbegebietes weder im Rat noch seinen Ausschüssen beraten und diskutiert worden.
4. Statt den Vorgaben der Landesregierung NRW zu folgen, welche eine „Innen vor Außen“-Entwicklung der Siedlungs- und Gewerbeflächen der Städte und Gemeinden fordert, wird im Regionalplanentwurf für den Bereich der Stadt Mönchengladbach mit dem geplanten interkommunalen Gewerbegebiet „Mackenstein“ im Norden des Stadtgebietes äußerst wertvoller Ackerboden im Außenbereich der Stadt in einem bestehenden Landschaftsschutzgebiet ohne Nutzung von innenstädtischen Brachflächen vernichtet. In der Beikarte 4B zum Regionalplan-Entwurf der Bezirksregierung ist das geplante Erweiterungsgelände als ‚sehr und besonders schutzwürdig‘ mit ‚Regelungs- und Pufferfunktion‘ gekennzeichnet“. Die der Vernichtung anheimfallenden Ackerflächen sind im bestehenden „alten“ Regionalplan als besonders ertragreiche Böden aufgeführt. Dieser Schutz muss Bestand haben.

Die Planungsfläche ist im jetzigen Zustand auch zu erhalten als Luftreinhalteareal, Wirtschaftsraum für die Landwirtschaft und als Erholungsareal für die Bevölkerung.

Eine Flächenversiegelung hätte zudem negative Folgen im Hinblick auf Starkregen. Im Sommer 2014 haben Starkregen wiederholt das Stadtgebiet von Mönchengladbach heimgesucht und zu schweren Überflutungen geführt. Eine weitere Bodenversiegelung hat zusätzliche Überschwemmungen zur Folge.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Haus von Landesumweltminister Rammel die Flächenvernichtung in NRW auf täglich 5 ha bis zum Jahr 2020 reduzieren will. Ab 2030 soll überhaupt kein Flächenfraß mehr zulässig sein. Das Vorhaben, ca. 100 ha Naturfläche vernichten zu wollen (s.o.) ist damit völlig kontraproduktiv und widerspricht den Vorgaben des Landesumweltministeriums.

Die örtliche Bevölkerung ist bereits heute geplagt durch beständige Lärmbelastigungen hinsichtlich Auto- und Luftverkehr. Die Menschen, die im Ortsteil Hausen neben dem geplanten Gewerbegebiet wohnen, müssten mit noch mehr Lärmbelastigung und Luftverunreinigung leben. Daran ändert auch nichts die bereits in der Regionalplanfortschreibung angekündigte „Umgehungsstraße“ für die Ortschaft Hausen.

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Mönchengladbach ist in den letzten zehn Jahren nach neuesten amtlichen Zahlen von IT NRW bereits um beträchtliche 7,3% gestiegen. „Der Flächenverbrauch in Mönchengladbach ist jetzt schon extrem hoch. In Düsseldorf gab es im gleichen Zeitraum nur einen Zuwachs um

2,1%, in Duisburg um 1,5%, in Krefeld um 1,2% und in Essen um 0,3%. Das hat offenbar mit der starken einseitigen Ausrichtung auf Logistikunternehmen im Raum Mönchengladbach zu tun.

Laut aktueller Statistikdaten hat die Zahl von Arbeitnehmern, die sogenannte „Aufstocker“ sind, in Mönchengladbach stark zugenommen. Dies wird auf die niedrigen Löhne in der Logistikbranche zurückgeführt. Der städtische Haushalt wird durch solche Geringverdiener aus der Logistikbranche zusätzlich sehr belastet.

Auch die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen für das geplante Gewerbegebiet werden die Haushalte der Städte Mönchengladbach und Viersen extrem belasten.

Die Einrichtung eines neuen Gewerbegebietes in Mackenstein führt somit nur zu weiteren Schulden in einer der ärmsten Städte am linken Niederrhein (Mönchengladbach).

5. Im bzw. am betroffenen Bereich befinden sich mehrere unter Schutz stehende Naturareale, deren Zerstörung durch das neue Gewerbegebiet droht. Zum einen liegt auf Mönchengladbacher Gebiet direkt an der Stadtgrenze zu Viersen inmitten des Planungsgebietes ein im Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach aufgeführtes geschütztes Naturdenkmal, und zwar ein alter Haubuchenbestand von ca. 1,7 ha Fläche. Einer der ca. 200 Jahre alten Bäume des Schutzgebietes ist übrigens in der Baumdatei der LANUF „Altbaumfinder NRW“ aufgeführt. Im Bereich des Naturdenkmals wurde anlässlich einer Fledermauskartierung im Sommer 2014 die planungsrelevante Zwergfledermaus festgestellt. Der Wald ist als ein Relikt des früher flächendeckend vorkommenden Niederwaldes besonders zu erhalten. Das Naturdenkmal steht unter Schutz und muss geschützt bleiben.

Zum anderen liegt in der Nähe des Planungsbereiches auf Viersener Gebiet ein geschützter Flachskuhlenbereich. Die dort vorkommende Tier- und Pflanzenvielfalt würde durch das geplante Vorhaben extrem gestört.

Nahe der Kiesgrube Piperlohof befindet sich im südlichen Rand des geplanten Areals ein Niederwaldbestand mit Resten einer alten Landwehr. Diese Landwehr ist ein kulturhistorisch äußerst wertvoller und erhaltenswerter Bestandteil der Landschaft und muss ebenfalls erhalten werden! Auch hier ist ein Baum in der oben aufgeführten LANUF Datei aufgeführt. Die mittelalterliche Landwehr ist mittlerweile von der Stadt Mönchengladbach in die Liste der Bodendenkmäler aufgenommen worden und steht damit unter besonderem Schutz.

An planungsrelevanten Arten brüteten auf den Feldern im Planungsbereich 2014 und in den folgenden Jahren im Bestand stark gefährdete Kiebitz- und Feldlerchenpaare. Außerdem wurde im nördlichen Areal eine Population der Zwergfledermaus festgestellt.

Im bereits bestehenden Gewerbegebiet Mackenstein stehen derzeit mehrere Gewerbeareale zum Verkauf bzw. es gibt bereits Leerstand. Auch in der weiteren Umgebung existieren viele leerstehende Gewerbeflächen. Es gibt derzeit sogar ein Überangebot an verwendbaren Gewerbearealen. Im Konversionsgelände der Gemeinde Elmpt ist nach vorliegenden Informationen ebenfalls die Einrichtung eines Gewerbegebietes für Logistikunternehmen geplant. Da sollte das GIB Mackenstein nicht noch vergrößert werden. Auch in den Städten Viersen und Mönchengladbach sind zahlreiche freie Gewerbegrundstücke (Brachflächen/Konversionsflächen) vorhanden, die vorrangig bebaut werden sollten (z.B. auch mehrere BIMA -Areale in Mönchengladbach).

In diesem Zusammenhang darf auf das nachfolgende Zitat verwiesen werden, welches dem ursprünglichen Regionalplanungsentwurf entnommen wurde:

*„Die Nachnutzung von baulich geprägten ehemaligen militärischen Flächen bietet die Möglichkeit, die Inanspruchnahme bisher baulich nicht genutzter Freiflächen zu reduzieren. Die Erfahrung zeigt, dass die Entwicklung solcher Konzepte oft mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Mit diesem Ziel wird den Kommunen Zeit für die Entwicklung und Abstimmung eines solchen Nutzungskonzepts für ihre Konversionsstandorte gegeben.“*

Den Städten Mönchengladbach und Viersen dürfte es schwer fallen, Ausgleichsflächen für die vorgesehene Mackensteiner Maßnahme zur Verfügung zu stellen. Mönchengladbach hat bis heute nicht die Ausgleichsflächen für das Nordparkgelände geschaffen, in welchem nunmehr das Borussia Mönchengladbach Stadion, das Hockeystadion und zahlreiche Gewerbeunternehmen ihren Standort haben.

Die Vernichtung von hochwertigen Ackerflächen verhindert die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Dies ist insbesondere bei der weltweiten Bevölkerungsexplosion demnächst ein hochaktuelles Problem.

Außerdem ist die vor Ort wohnende Bevölkerung äußerst beunruhigt über die Planung.

6. Im Planungsgebiet, welches als Windkraftvorrangzone ausgewiesen ist, stehen derzeit bereits drei größere Windkraftanlagen. Diese würden durch möglichen Eiswurf, Lärmemissionen und Schattenfall die im Gewerbegebiet arbeitenden Menschen schädigen. Daher müssten größere Sicherheitsabstände für die neu zu errichtenden Gewerbebauten vorgesehen werden und der Gewerbepark würde flächenmäßig stark reduziert.

Es kann nicht sein, dass überall ständig neue Industrieflächen am linken Niederrhein aufgeschlossen werden und die Natur landesweit vernichtet wird.

Die Ressourcen sind endlich und nicht beliebig vermehrbar.

#### **Stellungnahme der Stadt MG 2015 hierzu, der sich BUND und NABU anschließen:**

*„Der Standort Hardt/Mackenstein liegt in der Wasserschutzzone IIIB. Von Seiten der Untere Landschaftsbehörde (ULB) wird angemerkt, dass im Bereich nördlich von Piperlohof trotz der dort vorhandenen Windenergieanlagen ein Schwerpunktgebiet von Kiebitzvorkommen auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach liegt. Da Brutvorkommen des Kiebitzes in Mönchengladbach nur noch in wenigen Außenbereichsgebieten anzutreffen sind und solche Vorkommen daher eine besondere Bedeutung haben, könnte dies auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ggf. zu artenschutzrechtlich bedingten Auflagen führen.*

*Die Neuausweisung soll auch zur Ansiedlung von stark emittierenden Industriebetrieben dienen können (z.B. Störfallbetriebe), wobei die besondere Eignung auf der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung von „bis zu 800 m“ beruht (Seite 292 des Begründungsentwurfs). Dies trifft aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) aber nicht auf Einzelwohnlagen wie Bäumgeshof, Tillerhöfe, Schomm und Wey zu, und auch die Wohnbebauung in Piperlohof ist weniger als 800 m von der Grenze des neu ausgewiesenen GIB entfernt. Daher sollten die Grenzabstände des GIB zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen korrekt angegeben werden, da dies auch Auswirkungen auf die festgesetzte Zweckbindung „stark emittierende Industriebetriebe“ hat.*

*Die UIB weist darauf hin, dass der neue GIB Viersen / MG eine in einem gültigen Bebauungsplan ausgewiesene Windkraftkonzentrationszone überlagert. Diese Windkraftkonzentrationszone in Hardt wird nicht dargestellt, müsste aber auf Grund ihrer Größe von ca. 24,4 ha dargestellt werden. Auch findet sich in Anhang G kein Prüfbogen zu dieser Zone, so wie es zu den bestehenden Windkraftkonzentrationszonen in Wanlo der Fall ist.“*



## 2. Konversionsfläche des ehem. JHQ, Mönchengladbach-West

Blatt 22/23 (L 4902 Heinsberg / L 4904 Mönchengladbach)

Dargestellt wurden hier

**Bereiche für den Schutz der Natur** (es handelt sich um FFH-Gebiete)

**Regionale Grünzüge**

**Grundwasser- und Gewässerschutz**

**Windenergiebereiche**

(nicht dargestellt: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung)



**BUND und NABU wenden sich gegen die Dimensionierung der Darstellungen ...**

- a) Bereiche für den Schutz der Natur,
- b) und c) Regionale Grünzüge,
- d) Windenergiebereiche,
- e) Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

- a) Der Bereich für den Schutz der Natur umfasst im Wesentlichen den sehr engen Bereich der Talauen und ist mit den Naturschutzgebietsgrenzen des Landschaftsplanes bzw. den Grenzen des entspr. FFH-Gebietes (natura 2000) deckungsgleich.

Es widerspricht jedem ökologischen Sachverstand sowie den gesetzlichen Vorgaben, Schutzgebietsgrenzen derart eng und ohne Pufferzonen um ein Ökosystem mit der höchsten europäischen Schutzkategorie zu ziehen. Es ist lediglich dem Umstand geschuldet, dass sinnvolle Erweiterungen wegen der bisherigen militärischen Nutzung angrenzender Bereiche nicht in Frage kamen.

Das hat sich nun grundlegend geändert. Der gesamte Bereich der Konversionsfläche ist planerisch „frei“, der größte Teil der Gebäude ist nicht mehr nutzbar und soll entfernt werden. Planungsträger (Stadt MG) und Grundeigentümer (BIma) sind sich weitgehend einig, dass hier kein neuer Stadtbezirk mit Wohnbebauung oder Gewerbe entstehen soll. Einigkeit besteht auch darin, dass die Randbereiche zum FFH-Gebiet für zukünftige Kompensationsflächen zur Arrondierung des Schutzgebietes genutzt werden sollten. Darüber wurde auch im Rat der Stadt diskutiert mit weit überwiegender Zustimmung.

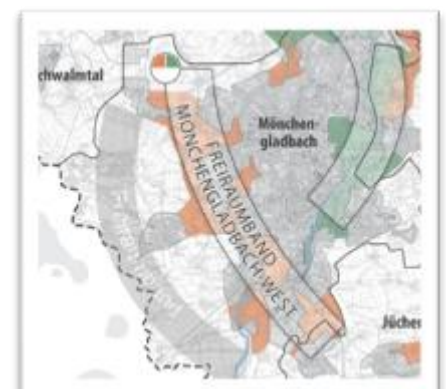
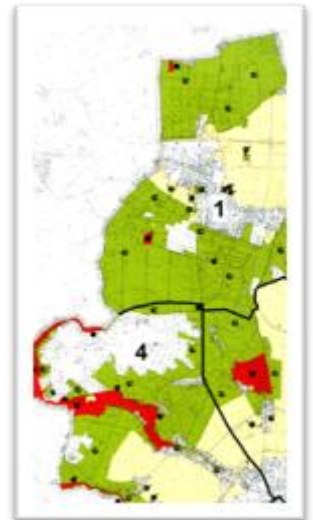
Wir schlagen deshalb vor, die dargestellte Schutzgebietsgrenze in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde ökologisch sinnvoll zu erweitern, denn in der Begründung zum Regionalplanentwurf heißt es:

### 4.2.2 Schutz der Natur

.... „Im Einzelfall können im Rahmen der Landschaftsplanung für die Festsetzung von Naturschutzgebieten auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort oder maßstabsbedingt auch Abgrenzungen festgelegt werden, die über die BSN-Darstellung hinausgehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die fachrechtliche Sicherung naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Bereiche, Gebiete und Flächen sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen orientieren kann.“

Das heißt: In der Regel sollen die BSN-Darstellungen auf der Ebene des Regionalplanes das widerspiegeln, was fachrechtlich und naturschutzfachlich erforderlich ist.

- b) Ähnliches gilt auch für die Darstellung der Regionalen Grünzüge in diesem Bereich. Dass sich die ehemalige Militärfäche weit in die Grenzen des Naturparks Schwalm-Nette schob, ohne einbezogen zu werden, von Landschaftsschutzgebieten umgeben ist, ohne einbezogen zu werden, und nun auch in der Darstellung des Regionalplanentwurfs vom umgebenden regionalen Biotopverbund ausgespart wird, ist angesichts des oben dargestellten neuen Status der betroffenen Flächen schwer zu verstehen und kann nur historische, inzwischen obsoleete Gründe haben.



*Anmerkung dazu: Der Landschaftsschutz wurde hier im November 2014 nach 40 Jahren überraschend durch die Bezirksregierung aufgehoben mit dem Argument, die betroffenen Flächen müssten neu bewertet und die Schutzkategorien entsprechend angepasst werden. Das zu tun liege in der Hoheit der Kommunen.*

Wer die Einbettung des Gebietes vor Ort, aber auch in Plänen oder Luftbildern betrachtet, kommt zwingend zu dem Schluss, dass hier eine Einheit im Landschaftsschutz (z.T. Naturschutz, s.o.), im Regionalen Biotopverbund und zum Naturpark Schwalm -Nette vorliegt.

Weder die angedachte Zukunft des Gebietes in Verwaltung und Rat der Stadt Mönchengladbach noch die Regionalplandarstellung **Grundwasser- und Gewässerschutz** widersprechen dieser Einschätzung. Im Gegenteil.



Wir befinden uns mitten im bedeutsamsten Naherholungsgebiet der Stadt. Wer die fraglichen Flächen kennt, kommt kaum umhin, sie als „very british“ zu empfinden: Großzügige Grünflächen über das gesamte Gebiet, überall durchsetzt mit altem Baumbestand, entsprechen weitgehend dem Bild, das man von englischer Park- und Landschaftsgestaltung erwartet. Man würde es so in einem jahrzehntelang militärisch genutzten Gebiet nicht erwarten. Das ist in seiner Art und Lage ein Pfund, das man auch regionalplanerisch sichern sollte.

Die vorgenannten Gründe machen es deshalb erforderlich, die Karte 4E um den Bereich der Konversionsfläche zu erweitern.

- c) Im Ganzen gesehen ist die Streichung des Großteils der regionalen Grünzüge nicht nachvollziehbar. Zum einen sind sie auch im neuen LEP-Entwurf enthalten und zum anderen erfüllen die alten Ausweisungen alle Anforderungen, d.h. sie sind großflächig, zusammenhängend und bedienen die vier Säulen: siedlungsnah, Biotopverbund, klimaökologischer Puffer, Naherholung.

Statt einer Streichung alter Grünzüge hätte es eher einer Erweiterung über das ehem. JHQ bis hin zum Mühlenbachtal, dem zweiten FFH-Gebiet der Stadt, bedurft.

Vom Hardter Wald über das ehem. JHQ, Gerkerather Wald und NSG Viehstraße ließe sich ein Biotop- und Naherholungsverbund realisieren, der zu einem späteren Zeitpunkt den sog. Südpark (s.u.) einbeziehen könnte und sich bis zum Stadtwald Rheydt verbinden ließe.

Deshalb sollte das Freiraumband durch die alten Grünzüge ersetzt und nach Westen hin ergänzt werden, außerdem eine Verlängerung des Grünzuges im Osten über Wetschewell bis Finkenberger Bruch erfolgen.

- d) Die ebenfalls hier dargestellten Windenergiebereiche erstrecken sich z.T. weit in den nördlich angrenzenden Laubwald hinein, in dem sich u.a. geschützte Bodendenkmäler (Hügelgräber) befinden. Der Wald ist als solcher geschützt, steht unter Landschaftsschutz und befindet sich überwiegend in Privatbesitz. Die Darstellung ist insofern irrelevant. Daher sollte die Windenergiefläche nur bis an die bestehende Grenze des JHQ heranreichen. Ausserdem befinden sich im südwestlichen Areal des LSG "Hardter Wald" Relikte einer mittelalterlichen Landwehr, welche in der Bodendenkmaliste der Stadt Mönchengladbach aufgeführt sind und damit besonderen Schutz genießen.

Gegen eine Ausweisung an dieser Stelle spricht vor allem, dass die ausgewiesene Fläche zwischen den beiden FFH-Gebieten der Stadt liegt und eine Verbindung dieser Gebiete darstellt. Ob sich die Windenergienutzung mit der Nähe zu den erwähnten FFH-Gebieten verträgt, müssen Umweltverträglichkeitsuntersuchungen zeigen. Von entscheidender Bedeutung dürfte zudem sein, dass sich hier ein Wasserschutzgebiet befindet, was eine Ausweisung als Windenergiebereich im Grunde ausschließt.

- e) Laut Karte 4G ist im Bereich des ehem. HQ eine Wassergewinnung geplant. Hier sollte dringend berücksichtigt bzw. geprüft werden, ob dies negative Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete inkl. Mühlenbachtal hat (FFH-Gebiete).

Der im Regionalplanentwurf ausgewiesene Windenergiebereich am nördlichen Rand des JHQ erstreckt sich weit in den Bereich des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes "Hardter Wald" hinein. Große Laubwaldbereiche des Naturparks "Maas-Schwalm-Nette", in welchem sich das LSG befindet, sind damit tangiert.

## Stellungnahme der Stadt MG 2015 dazu, der sich BUND und NABU anschließen:

### „Freiraum

#### 1. Regionaler Grünzug (RGZ)

....

*Im aktuellen Regionalplan-Entwurf (RPD) sind weiträumig Bereiche mit der Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ entfallen. Hier ist eine Übereinstimmung mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes herbeizuführen. Hiervon betroffen sind die im Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach festgesetzten Landschaftsschutzgebiete L 4 „Hardter Wald“, L 5 „Am Nato-Hauptquartier“, L 6 „Mühlenbachtal“, L 9 „Tongrube Rheindahlen“ und L 10 „Buchholzer Wald“.*

#### 2. Freiraum - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

*Im Rahmen der Konversion des ehemaligen JHQ-Geländes ist von Seiten der Stadt Mönchengladbach geplant, einen ca. 300 m breiten Puffer zum dort angrenzenden Flora-Fauna Habitat -Gebiet (FFH) zu rekultivieren und ökologisch aufzuwerten. Aus Sicht der ULB wäre daher die Darstellung dieser Flächen als BSLE angebracht.*

#### 3. Natur- und Landschaftsschutz- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

*In der Änderungskarte des Regionalplanes sind teilweise die Darstellungen BSN im Bereich der Naturschutzgebiete Knippertzbachtal und Mühlenbachtal weggefallen. Da festgesetzte NSG - und FFH-Gebiete betroffen sind, ist dies zu korrigieren.*

### Windkraft

*Der Regionalplan soll die Vorgabe des Landesentwicklungsplans NRW, 1,6 % der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen, anteilig umsetzen. Diese feste Größe ist für die Kommunen keine Hilfestellung bei der Steuerung von Windkraftanlagen über die Regional- bzw. Flächennutzungsplanung. Auch gerichtlich ist bestätigt, dass eine Kommune keine Festschreibung über Prozente im Stadtbereich vornehmen kann, sondern dem Belang Windkraft substantiell genügend Raum geben muss.*

*Die Darstellung von Windenergiebereichen erfolgt erstmals im Regionalplan. In Anhang G des Umweltberichts sind für das Stadtgebiet von Mönchengladbach 5 Prüfbögen vorhanden. Drei Gebiete betreffen den bestehenden Windpark in Wanlo, diese werden auch im Regionalplan dargestellt. Dargestellt werden auch zwei neue Gebiete. Dies sind Bereiche des ehemaligen JHQ und in Gatzweiler. Nicht dargestellt wird der bestehende Windpark Hardt (> 10 ha), für den in Anhang G auch kein Prüfbogen vorliegt.*

*Gegen die Festsetzung der zwei neuen Windenergiebereiche bestehen aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde auf dieser Ebene keine Bedenken. Die Abstände zur Wohnbebauung sind relativ groß und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter genau untersucht.*

*In Kapitel 7.2.15. Anlage 2 „Bewertung der Potenzialbereiche“, Seite 459-471 des Begründungsentwurfs, werden fünf weitere Gebiete (Bereich in der Nähe von Golfplatz und Segelflugplatz Wanlo, zwei Bereiche im Braunkohleabbaugebiet und ein weiterer Bereich des ehemaligen JHQ.) erwähnt, die aber nicht in den Regionalplan aufgenommen werden.*

*Entsprechend Anhang G des Umweltberichts werden die möglichen Umweltauswirkungen der beiden Windenergiebereiche „Gelände des ehem. JHQ und Teile des Hardter Waldes“ (Mön\_Wind\_001) und „Gelände des ehem. RAF-Hospitals“ (Mön\_Wind002) auf planungsrelevante Arten als nicht erheblich eingestuft. Von Seiten der ULB wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Bewertung lediglich um eine überschlägige Vorabschätzung entsprechend dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ handeln kann. Auf Grund der vorherigen militärischen Nutzung sowohl des ehemaligen JHQ als auch des ehem. RAF-Hospital-Geländes liegen für die beiden Windenergiebereiche nahezu keine Artenkartierungen auf den betreffenden Flächen vor. Insofern ist die Datelage, auf der die Aussagen des Gutachterbüros beruhen, äußerst dünn und hat daher nur wenig Aussagekraft. Auf Grund der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen auf den beiden Windenergiebereichsflächen selbst und in deren Umfeld geht die ULB der Stadt Mönchengladbach zwar nicht davon aus, dass dort mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen ist, gleichwohl muss aber mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Vorkommen WEA-empfindlicher Arten in den betreffenden Bereichen und in deren Umfeld gerechnet werden.*

*Der ULB liegen beispielsweise ältere Hinweise auf Brutvorkommen von Bekassinen ca. 300 m südlich und neuere Hinweise (2013) von Brutvorkommen der Wachtel ca. 440 m und ca. 550 m östlich des geplanten Windenergiebereichs MG\_Wind J)02 vor.*



Rund 350 m nördlich des geplanten Windenergiebereichs MG\_\_WindJD01 liegen der ULB zudem ältere Hinweise zu Brutvorkommen des als WEA-empfindlich eingestuften Baumfalken vor.

Im Rahmen der Stellungnahme im Mai 2012 zu den eingereichten Scopingunterlagen zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Fortschreibung des Regionalplanes wurde von Seiten der ULB der Stadt Mönchengladbach darauf hingewiesen, dass die dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW (LANUV) vorliegenden Daten zu planungsrelevanten Tierarten auf Grund zahlreicher in den letzten Jahren durchgeführter Artenkartierungen auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach unvollständig sind. Daher wurde seitens der ULB das Angebot gemacht, die entsprechenden Informationen zu Artenvorkommen in Mönchengladbach hier abzufragen. Nach Information der ULB wurde diese Abfrage jedoch nicht vorgenommen, sodass die Kenntnisse über die o. a. Arten im vorliegenden Umweltbericht nicht berücksichtigt werden konnten.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung für den Windenergiebereich Mön\_\_Wind\_001 wird bei der Bewertung der möglichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „VSG Schwalm-Nette- Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (vgl. Seiten 371- 382 des Anhang B zum Umweltbericht) vom Gutachterbüro mehrfach darauf hingewiesen, dass der geplante Windenergiebereich MönJ/Vind\_001 in einem durch Kasernengebäude und Versiegelung vorbelasteten Bereich liegt. Diese Aussage ist jedoch nur bedingt richtig, da sich ca. 1/3 des geplanten Windenergiebereichs Mön\_WindJ01 auf den nördlich des ehemaligen Militärgeländes JHQ angrenzenden Hardter Waldes erstreckt, wo die mehrfach genannten Störungen und Vorbelastungen nicht vorhanden sind. Ob dies einen Einfluss auf das Ergebnis der FFH-Vorprüfung hat, ist im weiteren Verfahren zu klären.

Zur Wahrung des besonders wertvollen Landschaftsbildes sollte sich der Windenergiebereich Mön\_Wind\_001 nicht auf die zentralen Freiflächen im ehem. JHQ erstrecken. Hier sollte eine Übereinstimmung mit der Darstellung der BSLE -Bereiche erzielt werden.

Das Grabhügelfeld im Hardter Wald ist ein Bodendenkmal und würde durch eine Nutzung mit Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren.

Windenergieanlagen im landwirtschaftlich genutzten Freiraum zwischen Hardter Wald und ehem. JHQ würden sich störend auf diese wichtige Freiraum- und Sichtachse auswirken und damit das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und sind daher abzulehnen.

### 3. Regionalflughafen Mönchengladbach-Ost

Blatt 18 (L 4704 Krefeld)

Dargestellt wurden hier

*Flugplatz*

*Flughafenaffines Gewerbe*

*Überschwemmungsbereiche*



#### **BUND und NABU wenden sich gegen die Ausweisung der Gewerbeflächen am Regionalflughafen**

Die Ausweisung eines Gebietes für flughafenaffines Gewerbe sowie die Erweiterung des Flughafens Mönchengladbach sind unangemessen. Der LEP trifft lediglich Aussagen zu landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen. Dabei sind Erweiterungen von regional bedeutsamen Flughäfen den landesbedeutsamen untergeordnet und mit diesen abzustimmen.

Der Airport MG ist weder landes- noch regionalbedeutsam. Eine Erweiterung und eine Ausweisung für flughafenaffines Gewerbe ist dementsprechend nicht nachvollziehbar und widerspricht dem LEP. Zudem sind große Teile der Flächen am Flughafen für den Hochwasserrückhalt nach WRRL vorgesehen.

## 4. Nicht ausgewiesene Bereiche für den Schutz von Natur und Landschaft

Stellungnahme der Stadt MG 2015, der sich BUND und NABU anschließen:

### Freiraum

#### 2. Freiraum - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Im nächsten Landschaftsplanverfahren ist die Einbeziehung der Flächen der alten Schutzgebietsverordnungen in den Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach und deren Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) beabsichtigt. Großflächige LSG-Bereiche/Grünzüge nach den alten Schutzgebiets -Verordnungen sollten deshalb im RPD als Bereiche zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dargestellt werden. Zu diesen Landschaftsschutzgebieten nach den Alt-Verordnungen zählen folgende Gebiete:

- LSG -Bereiche im ehemaligen JHQ,
- LSG -Bereiche ehemaliges Militärkrankenhaus,
- LSG -Bereiche am Flughafen,
- Freiraumachse/Grünzüge südlich vom Elisabeth Krankenhaus, Wallsendpromenade,
- Katharinenhof, Schmölderpark,
- LSG -Freiraum Pongs, Morjansbusch und
- Grünanlagen und Kleingärten entlang der Niers zwischen Odenkirchen und Rheydt.

...

#### 3. Natur- und Landschaftsschutz- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Im Bereich der Donk in Neuwerk südöstlich der A 52 sieht der Entwurf die Darstellung eines Gebietes zum „Schutz der Natur“ vor. Die andere Hälfte der Donk befindet sich nordwestlich der A 52. Entsprechend der Dokumentationen, die der ULB vorliegen, ist die ökologische Wertigkeit hier noch deutlich höher als im Falle der zur Ausweisung vorgesehenen Teilfläche. Demnach ist eine Ergänzung des BSN-Bereichs um den nordwestlichen Teilbereich bis zur Stadtgrenze fachlich geboten.

Von Seiten der ULB wird darauf hingewiesen, dass das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop nördlich des Flugplatzes sowie die dort angrenzenden Waldbereiche im nächsten LP-Änderungsverfahren auf Grund ihrer Schutzwürdigkeit als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt werden sollen. Insofern wird gefordert, diese Flächen im RPD als BSN-Bereiche darzustellen.

In der Änderungskarte des Regionalplanes sind teilweise die Darstellungen BSN im Bereich der Naturschutzgebiete Knippertzbachtal und Mühlenbachtal weggefallen. Da festgesetzte NSG - und FFH-Gebiete betroffen sind, ist dies zu korrigieren.

Auch im Bereich des Naturschutzgebietes Bistheide sieht die Änderungskarte zum Regionalplan den Wegfall des BSN vor. Dies ist ebenfalls zu korrigieren.

#### 4. Wald

in der Änderungskarte ist die alte Schutzgebiets-Verordnungsfläche (VO-Fläche) nördlich vom Flughafen nicht mehr dargestellt. Sofern hier ein Darstellungsfehler vorliegt, ist dieser im weiteren Planverfahren zu korrigieren.

Ferner ist im aktuellen Regionalplan-Entwurf die Fläche des Naturdenkmals Nr. 1 „Schneitel-buchenbestand bei Schomm“ nördlich von Hardt nicht mehr als „Waldbereich“ dargestellt.

Ebenfalls ist die Darstellung Bereich zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ entfallen. Stattdessen erfolgte eine Darstellung „GIB für zweckgebundene Nutzungen“. Mit dieser Ausweisung ist das Naturdenkmal in seinem Schutzzweck „Erhalt des alten Schneiteibuchenbestandes wegen seiner Seltenheit, Eigenart und landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung“ und in seiner Wertigkeit für das Landschaftsbild stark beeinträchtigt und gefährdet. Dieser Bereich ist mindestens in den Abmessungen des vorhandenen Naturdenkmals, besser weiträumiger, wieder mit der Freiraumfunktion „Waldbereich“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ darzustellen und in die GIB -Ausweisung mit einzubeziehen.

**BUND und NABU ergänzen die Liste der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) um den „Buchholzer Wald“ im Südwesten des Stadtgebietes, dessen NSG-Ausweisung wie folgt begründet wird:**

Der Buchholzer Wald und die Krapp sind alte, vielfältig strukturierte Laubmischwälder, geprägt von Buchen und Eichen, die mehrere Jahrhunderte alt sind. Die Gebiete liegen zwischen dem Finkenberger Bruch und dem Hardter Wald und sind somit Bestandteil einer noch relativ naturnahen Kulturlandschaft. Allein das avifaunistische Gutachten der Biostation Haus Wildenrath aus dem Jahre 2014, welches 10 Vogelarten der Roten Liste und der Vorwarnliste (z.B. Wachtel, Habicht, Waldohreule) nachweist, sollte Grund genug sein für eine Ausweisung zum Naturschutzgebiet. Die noch fehlenden waldbotanischen und entomologischen Untersuchungen, sowie eine Erhebung zur Fledermauspopulation werden die Naturschutzwürdigkeit bekräftigen. Beide Waldflächen sind für das Stadtgebiet Mönchengladbach, aber auch für das weitere Umland einzigartig. Mit gezielten Biotoppflegemaßnahmen ließe sich ein Naturwald erster Güte renaturieren.



Die Stadt Mönchengladbach, ULB, forciert ebenfalls die NSG-Ausweisung des Buchholzer Waldes und verfügt dafür über entsprechendes Untersuchungs- und Belegmaterial.

Abschließend möchten wir auf eine weitere potentielle Konversionsfläche aufmerksam machen, die zur Zeit noch militärisch genutzt wird, dessen Ende aber absehbar ist. Es handelt sich um die Fläche südlich des sog. Nordparks, die in Mönchengladbach unter „Südpark“ firmiert.

Dort befinden sich, insbesondere im südlichen Bereich, umfangreiche Feuchtheide- und Pfeifengrasbestände mit Flachsgrößen und oligotrophen Heidweihern, die sich nutzungsbedingt in den letzten Jahrzehnten relativ naturnah entwickeln konnten und eine Qualität besitzen, die in benachbarten Bereichen auf gleichen Standortbedingungen (NSG Viehstraße, NSG Gerkerather Wald, NSG Bistheide) den Naturschutzstatus im Landschaftsplan begründet haben.



Eine Arrondierung des unmittelbar südlich angrenzenden NSG Viehstraße liegt nicht nur wegen der beengten Grenzziehung nahe, deren Ursachen weiter oben beim FFH-Gebiet am JHQ schon dargelegt wurden, sondern schon alleine wegen der gebietseigenen Schutzwürdigkeit.

# Anhang: Aussagen im RPD 2016

## 1. Landschaftsschutzgebiet L3 bei Wey, Mönchengladbach-Nordwest

„Z2 GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie sind dargestellt in:

+ Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372),

Die GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie (Z2) dienen der Unterbringung von Betrieben mit einem großen Flächenbedarf (z.B. Logistik-betriebe) oder erheblich beeinträchtigenden Industriebetrieben.

Die GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte (Z3) dienen der Ansiedlung, Erweiterung und Bestandssicherung von emittierenden Betrieben und nur ausnahmsweise von nicht emittierenden Betrieben nach den Regelungen von Kap. 3.3.1. Einzelne der genannten GIBZ sind gleichzeitig auch mit anderen Zweckbindungen überplant (Mönchengladbach / Viersen, Niederkrüchten, Goch/Weeze/Uedem, Straelen sowie Greven-broich / Jüchen als GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie). Die Standorte sind aufgrund ihrer Größe und / oder ihrer Standortqualitäten nicht nur von Bedeutung für die kommunale Wirtschaftsentwicklung, sondern auch für die Planungsregion. Das Potenzial, welches in diesen GIB für überregional bedeutsame Standorte besteht, ist größer als der Bedarf der Belegheitskommune und erfordert darum ein regional abgestimmtes Vorgehen bei der bauleitplanerischen Umsetzung.

Tabelle 7.1.4.4.1.6: Gegenüberstellung HSP 2/ Entwicklungspotenziale **NEU**

Gegenüberstellung HSP 2 / Entwicklungspotenziale	Entwicklungspotenziale (nach Fortschreibung)	HSP 2	Bilanz (HSP 2 - Entwicklungspotenziale)	Nicht umgesetzter HSP2 der in das Flächenkonto eingebucht wird
<b>gesamt</b>	<b>3142</b>	<b>2686</b>	<b>-457</b>	<b>278</b>
Düsseldorf	225	294	69	69
Krefeld	233	198	-34	
Mönchengladbach	218	192	-26	

In Mönchengladbach im Bereich der Erkelenzer Straße besteht eine Reserve von ca. 26 ha, die geeignet ist für die Ansiedlung von ca. 3 größeren Betrieben ab 5 ha. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz (BAB) ist allerdings nicht besonders, da Ortsteile durchquert werden müssen.

In Viersen-Mackenstein befindet sich südlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzend bereits im GEP99 eine GIB Reserve die mit ca. 35 ha Raum für die Ansiedlung von ca. 5 Betrieben bietet. Sie wird in der Fortschreibung/Erarbeitung des RPDs in den geplanten interkommunalen GIBZ (Viersen/MG) für die Ansiedlung von flächenintensiven Vorhaben und Industrie einbezogen. Es gibt ein Problem mit dem Wasserschutz (WSZIII), das zu Nutzungseinschränkungen führen kann.

Die Stadt Viersen hat einen Bedarf von 61 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 103114 ha. Von diesen Entwicklungspotenzialen sind 35 ha für Reserven in GIBZ für flächenintensives Gewerbe (ab 5 ha) und Industrie und als überregional bedeutsamer Standort gesichert, der gemeinsam mit Mönchengladbach entwickelt werden soll. Ein Teil der 35 ha Entwicklungspotenziale befinden sich auf Mönchengladbacher Stadtgebiet. Der Überhang in Viersen bestand schon vor der Fortschreibung/Erarbeitung des RPDs konnte aber um 40 ha durch einen Flächentausch reduziert werden. Es wurden große GIB Reserven in Mackenstein und Vorst gestrichen. Durch die zusätzlich vorgesehene Darstellung der GIB Reserve in Mackenstein als GIBZ ist der Überhang bedarfsgerecht. Am Rand des interkommunalen GIB sind Sondierungsbereiche für eine sehr langfristige Entwicklung vorgesehen.

Tabelle 7.1.4.4.3.1: Entwicklungsflächen aus dem „Logistikkonzept Rheinland“

Vorgeschlagene Entwicklungsflächen	Verkehrs-anbindung (Straße/ Bi- / Trimodal) (laut Gutachten)	Umwelt-bewertung (laut Gutachten)	Bereits im Regionalplan dargestellt	In Fort-schreibung erweitert / neu geplant	Anmerkung
Viersen/MG Hardt-Mackenstein	Straße	-	Teilweise (Reserven ca. 25 ha in Viersen)	Erweiterung geplant (ca. 50 ha)	GIBZ für Betriebe > 5ha

An der Stadtgrenze von Viersen und Mönchengladbach (südlich des GIB Mackenstein in Viersen) ist ein GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie ab 5 ha geplant, der gleichzeitig auch als überregional bedeutsamer Standort vorgesehen ist. Es handelt sich um eine bestehende GIB Reserve der Stadt Viersen und eine Erweiterung in südlicher Richtung. Der Standort ist durch die Nähe zur BAB 52 und 61 und durch die Arrondierung des bestehenden GIB gut geeignet. Die Lage und der Zuschnitt des GIBZ ermöglichen es zudem, die Anbindung des bestehenden Gewerbegebietes Mackenstein zu verbessern, indem der Verkehr von der BAB 52 durch den neuen GIBZ und



nicht durch die Ortslage Hausen geführt wird. Der Standort wurde im Gewerbeflächenkonzept der IHK mittlerer Niederrhein „Logistikkonzept Rheinland“ (siehe Tabelle 7.1.4.9: Entwicklungsflächen aus dem „Logistik-konzept Rheinland“) für besonders geeignet bewertet, wobei in dem Konzept ein Standort weiter östlich vorgeschlagen wird, der jedoch aufgrund einer Lage im BGG nicht für eine gewerbliche Entwicklung geeignet war. Der im Regionalplan nun vorgesehene Zuschnitt liegt zwar nicht mehr in einem BGG, jedoch in der Wasserschutzzone IIIb. Deshalb sind nur solche Gewerbeansiedlungen möglich, die in geringem Umfang wassergefährdende Stoffe einsetzen oder damit umgehen. Die Errichtung oder ggf. die Erweiterung von wassergefährdenden Großanlagen im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnungen „Dülken/Boisheim“ und „Aachener Weg“ sind nicht zulässig.

### **Mönchengladbach, krfr. Stadt**

Die Stadt Mönchengladbach hat einen Bedarf von 192 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 207218 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen liegen ca. 45 ha Reserven im GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie, welches als interkommunales Projekt mit der Stadt Viersen vorgesehen ist. Weitere ca.70 ha Reserven befinden sich im Regiopark, der gemeinsam mit der Gemeinde Jüchen derzeit erschlossen und vermarktet wird. Der Regiopark wird um ca. 10 ha erweitert. Beide interkommunalen GIB werden im regionalen Gewerbeflächenkonzept „Logistikregion Rheinland“ für eine Entwicklung vorgeschlagen, da sie sich aufgrund der verkehrlichen Anbindung sehr gut für die Ansiedlung von Logistikunternehmen eignen. Der ASB-GE im Bereich Nordpark (MÖN\_002\_B\_ASBfzN) ist mit einem Entwicklungspotenzial von 15 ha in der Bilanz aufgenommen worden.

Eine Erweiterung des bestehenden GIB in Giesenkirchen um 820 ha wird in das Verfahren eingebracht, obwohl der Bereich auch als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz überplant ist, weil es sich um die Erweiterung eines bestehenden GIB handelt. Das ortsanässige Gewerbe soll die Möglichkeit erhalten, zu erweitern bzw. sich zu verlagern. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob es gewerbliche Nutzungen gibt, die mit dem BGG vereinbar sind. Eine verträglichere Alternative ist aufgrund der flächendeckenden Überlagerung des GIB und verschiedener anderer GIB durch einen BGG nicht zu finden.

42 ha Reserven werden als Betriebserweiterungsflächen geführt und müssen aufgrund der Vorgaben des LEP Entwurfs vom 22.09.2015 mit einem Anteil von 50% in der Bedarfsbilanz einbezogen werden. Im Entwurf des Regionalplanes von September 2014 wurde der Anteil noch mit 25 % und wurde nun korrigiert.

### **Viersen/MG Hardt-Mackenstein Straße -Teilweise**

(Reserven ca. 25 ha in Viersen) **Erweiterung geplant** (ca. 50 ha) **GIBZ für Betriebe > 5ha**

An der Stadtgrenze von **Viersen** und **Mönchengladbach** (südlich des GIB Mackenstein in Viersen) ist ein **GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie ab 5 ha** geplant, der gleichzeitig auch als **überregional bedeutsamer Standort** vorgesehen ist. Es handelt sich um eine bestehende GIB Reserve der Stadt Viersen und eine Erweiterung in südlicher Richtung.

Der Standort ist durch die Nähe zur BAB 52 und 61 und durch die Arrondierung des bestehenden GIB gut geeignet. **Die Lage und der Zuschnitt des GIBZ ermöglichen es zudem, die Anbindung des bestehenden Gewerbegebietes Mackenstein zu verbessern, indem der Verkehr von der BAB 52 durch den neuen GIBZ und nicht durch die Ortslage Hausen geführt wird.** Der Standort wurde im Gewerbeflächenkonzept der IHK mittlerer Niederrhein „Logistikkonzept Rheinland“ (siehe Tabelle 7.1.4.9: Entwicklungsflächen aus dem „Logistikkonzept Rheinland“) für besonders geeignet bewertet, wobei in dem Konzept ein Standort weiter östlich vorgeschlagen wird, der jedoch aufgrund einer Lage im BGG nicht für eine gewerbliche Entwicklung geeignet war.

**Der im Regionalplan nun vorgesehene Zuschnitt liegt zwar nicht mehr in einem BGG, jedoch in der Wasserschutzzone IIIb. Deshalb sind nur solche Gewerbeansiedlungen möglich, die in geringem Umfang wassergefährdende Stoffe einsetzen oder damit umgehen. Die Errichtung oder ggf. die Erweiterung von wassergefährdenden Großanlagen im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnungen „Dülken/Boisheim“ und „Aachener Weg“ sind nicht zulässig.**

## **2. Konversionsfläche des ehem. JHQ, Mönchengladbach-West**

### **7.1.2.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

....

**3. Mönchengladbach JHQ - Militärische Anlagen am JHQ werden nicht mehr benötigt. Für den Standort sind unterschiedliche Nachfolgekonzepte diskutiert worden.**

NRW.URBAN hat für das JHQ Grobkonzepte folgende Alternativen / Varianten als Grundlage für den regionalen Zielfindungsprozess entwickelt:

Grobkonzept 0: Entwicklung des Areals ohne bauliche Folgenutzung:

Alternative 0.1 und 0.2: Rückbau des Gesamtgeländes mit Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen, Landwirtschaft, Agrobusiness, Freizeit und Erholung in Kombination mit der Nutzung regenerativer Energiequellen (Wind, Sonne).



Grobkonzept 1: Entwicklung mit baulicher Folgenutzung im Osten des Areal mit Alternative 1.1: Platzierung einer „intensiv genutzten Insel“ (bis zu 35 ha) sowie „extensive genutzter Inseln“ (bis zu 28 ha) westlich und nördlich angrenzend an die zentrale Freifläche, westlicher Bereich des Areal mit Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen, Landwirtschaft, Agrobusiness, Freizeit und Erholung in Kombination mit der Nutzung regenerativer

Energiequellen (Wind, Sonne).

Alternative 1.2: Platzierung einer „intensiv genutzten Insel“ (bis zu 54 ha) westlich und nördlich angrenzend an die zentrale Freifläche, westlicher Bereich des Areal mit Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen, Landwirtschaft, Agrobusiness, Freizeit und Erholung in Kombination mit der Nutzung regenerativer Energiequellen (Wind, Sonne).

Im Rahmen der **FortschreibungErarbeitung des RPDs** kann der Bedarf an gewerblichen Bauflächen innerhalb des Stadtgebietes in ausreichendem Umfang an geeigneten Standorten abgedeckt werden. Ein möglicherweise entstehender Bedarf nach Flächen für bauliche Entwicklungen für Forschung im Bereich der regenerativen Energieerzeugung oder Speicherung wird derzeit in einer für den Regionalplan darstellungsrelevanten Größenordnung (10 ha und mehr) ebenfalls nicht gesehen. Vielmehr werden sich in Zukunft ergebende Möglichkeiten fallbezogen beurteilt werden müssen.

**Aufgrund der besonderen Eignung des Gebiets soll die Weiterentwicklung von Natur/Freiraum in Kombination mit einer Windkraftnutzung und anderer regenerativer Energiegewinnungsarten Vorrang gegeben werden.**